

**Gutachten (einschließlich Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe)  
zum Bachelor-Studiengang  
„Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell)  
an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera**

**I. Vorbemerkung:**

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) fand am 18.09.2012 an der SRH Fachhochschule für Gesundheit in Gera statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, *Hochschule Esslingen*

Herr Prof. Dr. Bernhard Borgetto, *HAWK Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim, Holzminen, Göttingen, Standort Hildesheim*

Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, *Hochschule Niederrhein*

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Martin Thiel, *Praxis für Physiotherapie Bad Schwartau*

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Martha Hofmann, *Universität Witten/Herdecke*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studienganges in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit

besonderem Profilanpruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

## **II. Der zu akkreditierende Studiengang:**

### **Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell)**

Der von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera seit dem Wintersemester 2007/2008 angebotene Studiengang „Physiotherapie“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang wird in zwei Studienformen angeboten: a. im ausbildungsbegleitendes Modell und b. im Teilzeitmodell. Das **ausbildungsbegleitendes Modell** ist ein auf sieben (unter Einrechnung der „Ausbildung“ neun) Semester Regelstudienzeit angelegtes Studium, in dem eine Physiotherapieausbildung und ein Bachelor-Studium verknüpft werden. Das Studium an der Fachhochschule startet mit Beginn des zweiten Ausbildungsjahres der schulischen Physiotherapieausbildung. Der ausbildungsbegleitende Studienabschnitt erstreckt sich über vier Semester (1. – 4. Semester), die parallel zur Ausbildung absolviert werden. Pro Studienhalbjahr können dabei 7,5 ECTS erworben werden. Nach Abschluss der Ausbildung am Ende des dritten Jahres folgt ein drei Semester umfassendes Vollzeitstudium, in dem pro Semester 30 ECTS erworben werden. Mittels einer erfolgreich absolvierten Einstufungsprüfung werden 40 ECTS (Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Studienabschnitt) und durch die Anerkennung des Praxissemesters weitere 20 ECTS auf das Studium angerechnet. Das eine Regelstudienzeit von neun Semestern umfassende **Teilzeitmodell** basiert auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Physiotherapie, die mit insgesamt 60 ECTS auf das Studium angerechnet wird. Durch eine erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung werden 40 ECTS (Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Studienabschnitt) und durch die Anerkennung des Praxissemesters weitere 20 ECTS auf das Studium angerechnet. Durch die Anrechnung wird das Studium auf sechs Semester verkürzt (Einstieg in das vierte Studiensemester). Der Gesamt-Workload in beiden Studienvarianten liegt bei 5.400 Stunden. Der von den Studierenden im ausbildungsbegleitendes Modell zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden (60 ECTS werden angerechnet) gliedert sich in 1.136 Stunden Präsenzstudium und 2.464 Stunden Selbstlernzeit. Der im Teilzeitmodell von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden (60 ECTS werden angerechnet) gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium und 2.400 Stunden

Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in beiden Varianten in 18 Module gegliedert, die erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen im ausbildungsbegleitenden Modell sind: 1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß ThürHG, ein bestehender Vertrag mit einer Berufsfachschule für Physiotherapie und ein erfolgreich abgeschlossenes erstes Ausbildungsjahr. 2. Für den dreisemestrigen Vollzeitstudienabschnitt sind eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut, die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses, die Berufserlaubnis als Physiotherapeut, erfolgreich absolvierte Module des ausbildungsbegleitenden Studienabschnittes sowie eine abgeschlossene Einstufungsprüfung und die Anerkennung der Praktika notwendig. Zulassungsvoraussetzungen im Teilzeitmodell sind: die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß ThürHG, eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut, die Berufserlaubnis als Physiotherapeut sowie eine abgeschlossene Einstufungsprüfung und die Anerkennung der Praktika. Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ erfolgt in beiden Studienvarianten jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. In beiden Studienvarianten stehen jeweils insgesamt 25 Studienplätze zur Verfügung.

### **III. Gutachten**

#### **Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell)**

##### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Die Fachhochschule für Gesundheit Gera konnte nicht zeigen, wie das Ausbildungs- und Studiengangsziel „First Contact Practitioner“ auf Basis des vorliegenden Curriculums erreicht werden kann. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb dieses Ausbildungsziel aus den entsprechenden Ordnungen und Dokumenten des Studienganges zu streichen (siehe auch Kriterium 3). Im Übrigen orientiert sich das Studiengangskonzept an den Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

##### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ entspricht den Anforderungen des Kriteriums.

##### **3. Studiengangskonzept**

Das Modulhandbuch „Physiotherapie“ ist zu überarbeiten. Zum einen sollte das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den in den jeweiligen Modulen zur Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung gebracht werden. Zum anderen sollte das in der Studienordnung formulierte Ausbildungsziel „Clinical-Reasoning Kompetenz“ im Curriculum modular verortet und ausgewiesen werden. Zudem ist der Stellenwert von Evidence-based Practice im

Curriculum zu stärken. Das Ausbildungsziel „First Contact Practitioner“ muss aus den entsprechenden Ordnungen und Dokumenten gestrichen werden (siehe Kriterium 1). Die Kooperationsverträge mit den schulischen Kooperationspartnern sind einzureichen. Erforderlich ist eine Überarbeitung von § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge im Sinne der „Lissabon Konvention“. Im Übrigen entspricht das Studiengangskonzept den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden.

#### **4. Studierbarkeit**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachhochschule in einer studiengangsspezifischen Praktikumsordnung Kriterien und Anforderungen sowohl bezogen auf die Auswahl der Praxiseinrichtungen als auch bezogen auf die Anforderungen der Praxisbetreuer zu definieren und auszuweisen (insbesondere auch für Fälle, in denen keine akademisch qualifizierte Praxisbetreuer zur Verfügung stehen). Im Übrigen ist die Studierbarkeit gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

#### **5. Prüfungssystem**

Die Modulprüfungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten. Es ist eine Einstufungsprüfung zu entwickeln, in der das Kompetenzniveau zugrunde gelegt wird, das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definiert ist. Im Übrigen entspricht das Prüfungssystem den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden.

#### **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Die Kooperationsverträge mit den schulischen Kooperationspartnern sind einzureichen (siehe auch Kriterium 3).

#### **7. Ausstattung**

Eine Lehrverflechtungsmatrix wurde nicht vorgelegt. Somit kann nicht überprüft und sichergestellt werden, ob die personelle Ausstattung den Anforderungen des zuständigen Ministeriums im Land Thüringen und den Anforderungen des Kriteriums genügt. Erforderlich ist die Vorlage einer Lehrverflechtungsmatrix, aus welcher hervorgeht, dass mindestens 50% der Lehre gemäß den Vorgaben des Thüringischen Ministeriums professoral erfolgt. Neben einer Lehrverflechtungsmatrix sollte des Weiteren ein Personalaufwuchsplan vorgelegt werden, der sich an den im Studiengang bzw. in seinen Varianten zu erwartenden Studierendenkohorten orientiert. Im Übrigen entspricht die Ausstattung den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden.

#### **8. Transparenz und Dokumentation**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachhochschule den Studierenden die Ordnungen, die Nachteilsausgleichsregelungen, die Modulhandbücher und die detaillierten Studienpläne im Sinne der Verbesserung der Transparenz einsichtig zu machen und öffentlich zur Verfügung zu stellen. Änderungen im Studienplan,

die sich auf die Durchführung bzw. die Umstellung ganzer anzubietender Module beziehen, sind in einer angemessenen Frist vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert.

### **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das im neuen „Handbuch Qualitätsmanagement“ (2012) beschriebene Qualitätsmanagementkonzept umzusetzen. Erforderlich sind studienkohortenumfassende Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements sollten zukünftig bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Lehrevaluation. Im Übrigen genügt der Studiengang den mit diesem Kriterium verbundenen Anforderungen.

### **10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der besondere Profilanspruch genügt in beiden Studienvarianten den damit verbundenen Anforderungen.

### **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.